



Organisationsreglement

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Organisation	3
2.1. die Gemeindeorgane	3
2.2. die Stimmberechtigten.....	3
2.3. der Gemeinderat.....	5
2.4. das Rechnungsprüfungsorgan	6
2.5. die Kommissionen	6
2.6. das Gemeindepersonal.....	7
2.7. das Sekretariat.....	7
3. Politische Rechte	7
3.1. die Stimmberechtigten.....	7
3.2. Initiative	7
3.3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	8
3.4. Petition.....	9
4 Verfahren an der Gemeindeversammlung	9
4.1. Allgemeines	9
4.2. Abstimmungen.....	11
4.3. Wahlen	12
5 Öffentlichkeit, Information, Protokolle	13
5.1. Öffentlichkeit.....	13
5.2. Information	13
5.3. Protokolle.....	14
6 Aufgaben	15
6.1. Aufgabenwahrnehmung.....	15
6.2. Aufgabenerfüllung.....	15
7 Verantwortlichkeit und Rechtspflege	16
7.1. Verantwortlichkeit.....	16
7.2. Rechtspflege.....	17
8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
8.1. Inkrafttreten.....	17
Auflagezeugnis	18
Anhang I: Kommissionen	19
<i>Baukommission (Hochbau/Gemeindeliegenschaften)</i>	19
<i>Finanzkommission</i>	21
<i>Kommission für Bildung, Kultur und Soziales</i>	22
<i>Kommission Ver- und Entsorgung</i>	24
<i>Kommission für Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit</i>	26
Anhang II: Verwandtenausschluss	28

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Organisationsreglement die weibliche Form verwendet. Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Organisationsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen jeden Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art. 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 folgendes Organisationsreglement:

1. Allgemeines

Gebiet und Bevölkerung	Artikel 1 Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet nach Ausweis des Vermessungswerkes und dessen Wohnbevölkerung.
Aufgaben	Artikel 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

2. Organisation

2.1. die Gemeindeorgane

Organe	Artikel 3 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung und durch Urnenabstimmungen und Urnenwahlen, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

2.2 die Stimmberechtigten

Grundsatz	Artikel 4 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit 1. Urne a) Urnenwahlen	Artikel 5 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Majorzwahlverfahren:

- a) die Gemeindepräsidentin,
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

Artikel 6

b) Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Reglements über Urnenwahlen und -abstimmungen
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung
- d) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Million Franken
- e) über Initiativen
- f) über Gemeindefusionen
- g) bei Gemeindeverbänden: Den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Artikel 7

2. Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit CHF 200'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

Artikel 8

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt 20 Prozent der einmaligen Ausgaben.

Artikel 9

Nachkredite
a) zu neuen
Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

- b) zu gebundenen Ausgaben
- Artikel 10**
- ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Artikel 11**
- ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann das übergeordnete Organ abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.3 der Gemeinderat

- Grundsatz
- Artikel 12**
- Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und fällt die strategischen Entscheide.
- Mitgliederzahl
- Artikel 13**
- Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin aus 5 Mitgliedern.
- Wahlen
- Artikel 14**
- ¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin.
- ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen.
- Befugnisse
- ³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:
- Gliederung der Verwaltung in Departemente (Organigramm)
 - Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Departementsverantwortliche und Gemeinderatsausschüsse
 - Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen
 - Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
 - die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
 - Anweisungsbefugnis

⁶ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Artikel 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
Unterschriftsberechtig ung	Artikel 16 Die Unterschriftenberechtigung ist in der Organisationsverordnung geregelt.

2.4 das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Artikel 17 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne als Rechnungsprüfungsorgan eine privatrechtlich organisierte Revisionsstelle. ² Das Rechnungsprüfungsorgan wird jeweils im Vorjahr der Legislatur der Behörden für vier Jahre gewählt. ³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz der Gemeinde nach Bundes-, Kantons- und Gemeinde-Datenschutz-Gesetz; insbesondere gelten Artikel 33 – 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung oder durch Publikation.

2.5 die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Artikel 18 ¹ Aufgaben mit Entscheidungskompetenz, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann einer ständigen Kommission mittels Verordnung weitere Aufgaben ohne Entscheidungskompetenz zuweisen (vorberatende Funktion), wenn diese eng mit den in Anhang I zum Reglement festgehaltenen Zuständigkeiten zusammenhängen. ³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
--------------------------	--

Artikel 19
Nichtständige Kommissionen
¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte Nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Artikel 20
Delegation
¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.
² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

2.6 das Gemeindepersonal

Artikel 21
Personalbestimmungen
Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement und ergänzend in Stellenbeschreibungen geregelt.

2.7 das Sekretariat

Artikel 22
Stellung
Die Sekretärin des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

3. Politische Rechte

3.1 die Stimmberechtigten

Artikel 23
¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

3.2 Initiative

Artikel 24
Grundsatz
¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Artikel 25 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Artikel 25**
¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Anliegen innert Monatsfrist auf seine formale Rechtmässigkeit zuhanden des Gemeinderats. Dieser gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist ⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Artikel 26**
¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Der Gemeinderat kann der gültigen Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Das Initiativkomitee kann zugunsten des gemeinderätlichen Gegenvorschlags die Initiative zurückziehen.

Behandlungsfrist **Artikel 27**
Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert acht Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten.

3.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Artikel 28**
¹ Mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 100'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 7 Bst. c betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Artikel 29**
¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 29 Abs. 1 im Amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Artikel 30**
Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.

3.4 Petition

Petition **Artikel 31**
¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4 Verfahren an der Gemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Zeit der
Versammlungen **Artikel 32**
¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Artikel 33**
Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Artikel 34**
Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen **Artikel 35**
¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Gemeindepräsidentin unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	<p>Artikel 36</p> <p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- beziehungsweise Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Artikel 37</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Gemeindepräsidentin entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Artikel 38</p> <p>Die Gemeindepräsidentin</p> <ul style="list-style-type: none">▪ eröffnet die Versammlung,▪ fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,▪ sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,▪ veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen,▪ lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und▪ gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Artikel 39</p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Gemeindepräsidentin erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat erlassenen "Richtlinie zur Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln an Gemeindeversammlungen" haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, elektronische Kommunikationsmittel für die Erläuterung ihrer Voten zu verwenden.</p> <p>³ Die Gemeindepräsidentin kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Gemeindepräsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Artikel 41</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p>

² Die Gemeindepräsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherin der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin der Initianten das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines	Artikel 42 Die Gemeindepräsidentin <ul style="list-style-type: none">▪ schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will oder ein redebeschränkender Ordnungsantrag angenommen wird und▪ erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsver- fahren	Artikel 43 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Gemeindepräsidentin <ul style="list-style-type: none">▪ unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,▪ erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,▪ lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,▪ fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und▪ lässt für jede Gruppe die Siegerin (Artikel 44) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Artikel 44 ¹ Die Gemeindepräsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Gemeindepräsidentin gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, inklusive dem ursprünglichen Gemeinderatsantrag, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Geschäftsleiterin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Gemeindepräsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Artikel 45 Die Gemeindepräsidentin stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Artikel 46 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid	Artikel 47 Die Gemeindepräsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie zudem den Stichentscheid.
Konsultativ- abstimmung	Artikel 48 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 43 ff.).

4.3 Wahlen

Wählbarkeit	Artikel 49 Wählbar sind a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Artikel 50 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Artikel 51 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.
Offenlegungspflicht	Artikel 52 Jede Kandidatin für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amts-dauer	Artikel 53 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung	<p>Artikel 54</p> <p>¹ Die Amtszeit für Gemeinderatsmitglieder und das Gemeindepräsidium ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für das Gemeindepräsidium fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
----------------------	---

Amtszwang	<p>Artikel 55</p> <p>¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
-----------	--

5 Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Artikel 56</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
---------------------	---

Gemeinderat und Kommissionen	<p>Artikel 57</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
------------------------------	---

5.2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Artikel 58</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
-----------------------------	--

Auskünfte	Artikel 59 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Artikel 60 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5.3 Protokolle

a) Grundsatz	Artikel 61 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Artikel 62 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der Vorsitzenden und der Protokollführerin, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmenden, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift der Vorsitzenden und der Protokollführerin ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Artikel 63 ¹ Die Geschäftsleiterin legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	Artikel 64 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

6 Aufgaben

6.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Artikel 65 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbst gewählte Aufgaben a) Grundlage	Artikel 66 Grundlage für die Übernahme selbst gewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Artikel 67 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Artikel 68 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Artikel 69 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Artikel 70 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Artikel 71 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

7 Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Artikel 72</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Artikel 73</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die Regierungsstatthalterin ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verweisb) Busse bis Fr. 5'000.00c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung <p>⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Artikel 74</p> <p>¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p>⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>

7.2 Rechtspflege

Beschwerde	Artikel 75
	¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
	² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Anhang	Artikel 76
	¹ Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Artikel 77
	¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 28.11.2021 auf den 1. Januar 2022 nach diesem Reglement gewählt.
	² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
	³ Die Amtsdauer der bisherigen Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2021.
Inkrafttreten	Artikel 78
	¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2022 in Kraft.
	² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. Mai 2009 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das vorliegende Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist an der Urnenabstimmungen der Gemeinde Twann-Tüscherz vom 26.09.2021 angenommen worden.

2513 Twann, 27.09.2021

GEMEINDERAT TWANN



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 19.08.2021 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 27.09.2021

EINWOHNERGEMEINDE TWANN



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. Nov. 2021



Anhang I: Kommissionen

Baukommission (Hochbau/Gemeindeliegenschaften)

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsidentin
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departementsvorsteherin Bau) gehört der Kommission in der Regel als Präsidentin an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung der Vorsitzenden selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	<p>Hochbau</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bauverwalterin und Bauinspektorin▪ Bausekretariat <p>Gemeindeliegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Hauswartung▪ Liegenschaftssekretariat <p>Friedhöfe</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Friedhofsekretariat <p>Bootsplätze</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bootsplatzsekretariat
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	<p>Hochbau</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Prüfung und Behandlung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallenden Baubewilligungsgesuche▪ Erteilen der in der Gemeindekompetenz liegenden Ausnahme- und Baubewilligungen▪ Verfassen von Stellungnahmen und Anträgen zu Baugesuchen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen▪ Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Bewilligungen im Reklamewesen <p>Gemeindeliegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erledigen sämtlicher Aufgaben, die den baulichen und technischen Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften inklusive der Schul- und Sportanlagen sowie des Strandbades (Werterhaltung der Liegenschaften und Anlagen) betreffen

Friedhofanlagen und Bestattungswesen

- Unterhalt Friedhofanlagen
- Überwachung des Bestattungswesens
- Verfügungen und Entscheide nach gesetzlicher Vorgabe

Bootsplätze

- Unterhalt Hafenanlagen

Der Gemeinderat kann der Kommission über die Organisationsverordnung vorberatende Aufgaben zuweisen, wenn sie mit den oben erwähnten Zuständigkeiten eng zusammenhängen (siehe Organisationsverordnung, Anhang II).

Verfügungsbefugnisse

Hochbau im Rahmen der Zuständigkeiten

Finanzielle Befugnisse

Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung bis Fr. 10'000.00. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen

Zeichnungsberechtigung

Präsidentin und Sekretärin

Finanzkommission

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsidentin
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departementvorsteherin Finanzen) gehört der Kommission in der Regel als Präsidentin an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung der Vorsitzenden selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Finanzbereich/Steuern <ul style="list-style-type: none">▪ Finanzverwalterin▪ Finanzsekretärin
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	Finanzen/Steuern <ul style="list-style-type: none">▪ Beratende Funktion und Kontrolle gemäss Organisationsverordnung Anhang II Bewirtschaftung Gemeindeliegenschaften <ul style="list-style-type: none">▪ Beratende Funktion gemäss Organisationsverordnung Anhang II Wirtschaft/Standortförderung <ul style="list-style-type: none">▪ Beratende Funktion gemäss Organisationsverordnung Anhang II Der Gemeinderat kann der Kommission über die Organisationsverordnung vorberatende Aufgaben zuweisen, wenn sie mit den oben erwähnten Zuständigkeiten eng zusammenhängen (siehe Organisationsverordnung, Anhang II).
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung bis Fr. 10'000.00 für die Kommission und Fr. 5'000.00 für den Liegenschaftsverwalter. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen.
Zeichnungsberechtigung	Präsidentin und Sekretärin

Kommission für Bildung, Kultur und Soziales

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsidentin
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departementvorsteherin Bildung, Kultur und Soziales) gehört der Kommission in der Regel als Präsidentin an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung der Vorsitzenden selbst.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	<p>Bildung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Schulleiterin▪ Schulsekretariat▪ Tageschulleiterin▪ Schulgesundheit▪ Bibliothekarin <p>Kultur</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gemeindeverwaltung (Kommissionssekretariat) <p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Leitung Sozialdienst
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	<p>Bildung / Schule</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Beratende Funktion gemäss Organisationsverordnung, Anhang II▪ Strategische Ausrichtung der Schule nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung▪ Qualitätssteuerung der Schule▪ Schulbus▪ Wahl Tagesschulleitung▪ Aufsicht Tagesschulleitung gemäss Stellenbeschrieb▪ Aufsicht Tagesschule gemäss Bildungsverordnung <p>Kultur</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verwaltung Kulturfonds gemäss Kulturfondsreglement▪ Beratende Funktion gemäss Organisationsverordnung Anhang II

Freizeit und Sport

- Bewilligung von Angeboten und Anlässen

Soziales

- Verwaltung Jugendfonds gemäss Jugendfondsreglement
- Beiträge gemäss Spendenkonzept

Der Gemeinderat kann der Kommission über die Organisationsverordnung vorberatende Aufgaben zuweisen, wenn sie mit den oben erwähnten Zuständigkeiten eng zusammenhängen (siehe Organisationsverordnung, Anhang II).

Finanzielle Befugnisse

Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung bis Fr. 10'000.00. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen.

Zeichnungsberechtigung

Präsidentin und Sekretärin

Kommission Ver- und Entsorgung

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsidentin
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departementsvorsteherin Gemeindebetriebe) gehört der Kommission in der Regel als Präsidentin an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung der Vorsitzenden selbst.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	<p>Abwasserentsorgung Verband</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gemeindedelegierter Verband <p>Abwasserentsorgung Kommunal</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Mandatiertes Abwasseringenieurbüro <p>Wasserversorgung Verband</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gemeindedelegierte Verband <p>Kommunales Rebbergwasser</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Leiterin Kommunale Dienste <p>Abfallentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Leiterin Kommunale Dienste <p>Elektrizitätsversorgung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Pächterin Stromnetz Twann <p>Öffentliche Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Leiterin Kommunale Dienste▪ Mandatsträgerin Datenbetreuung Belichtungspunkte (BKW)
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	<p>Abwassernetz Verband (ARA)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Beratende Funktion gemäss Organisationsverordnung, Anhang II <p>Abwassernetz Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen▪ Ausbau, Betrieb, Unterhalt und Reinhaltung der kommunalen Abwasseranlagen▪ Vollzug GEP▪ Verfassen von Stellungnahmen und Anträgen zu Baugesuchen

Trinkwasserversorgung Verband (TLN)
▪ Beratende Funktion gemäss Organisationsverordnung, Anhang II

Kommunales Rebbergwassernetz
▪ Unterhalt Leitungsnetz
▪ Prüfen von Anschlussgesuchen

Abfallentsorgung
▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen
▪ Entsorgungskonzepte

Elektrizitätsversorgung
Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Strom VG)
▪ in der Rolle als Netzeigentümerin: Bau, und Instandhaltung des gemeindeeigenen Stromnetzes
▪ in der Rolle als Netzbetreiberin: Betrieb des gemeindeeigenen Stromnetzes
Gemäss kommunalem Reglement (Spezialfinanzierung Energieversorgung)
▪ Prüfen von Beitragsgesuchen

Elektromobilität
▪ Bau, Instandhaltung und Betrieb einer Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Elektroantrieb

Öffentliche Beleuchtung
▪ Bau, Instandhaltung und Betrieb des Stromnetzes für die öffentliche Beleuchtung

Der Gemeinderat kann der Kommission über die Organisationsverordnung vorberatende Aufgaben zuweisen, wenn sie mit den oben erwähnten Zuständigkeiten eng zusammenhängen (siehe Organisationsverordnung, Anhang II).

Verfügungsbefugnisse

Im Rahmen der Zuständigkeiten.

Finanzielle Befugnisse

Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung bis Fr. 10'000.00. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen.

Zeichnungsberechtigung

Präsidentin und Sekretärin

Kommission für Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl	5 Mitglieder inklusive Präsidentin
Wahlorgan	4 Mitglieder durch Gemeinderat
Vorsitz	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departementvorsteherin Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit) gehört der Kommission in der Regel als Präsidentin an und führt den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich unter der Leitung der Vorsitzenden selbst.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Feuerwehr <ul style="list-style-type: none">▪ Feuerwehrkommandantin Zivilschutz <ul style="list-style-type: none">▪ Verbindungsperson regionaler Zivilschutz Regionales Führungsorgan (RFO) <ul style="list-style-type: none">▪ Stabschefin Regionales Führungsorgan Ortspolizeiaufgaben <ul style="list-style-type: none">▪ Mandatierte Firma Parkplatzkontrolle
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	Reb-, Land- und Forstwirtschaft <ul style="list-style-type: none">▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen▪ Bewirtschaftung Ökoflächen▪ Unterhalt und Aufsicht Rebmauern und Stützmauern (ohne Strassenmauern)▪ Unterhalt und Aufsicht übrige kommunale Fluranlagen▪ Aufsicht Hagelschutzanlagen Umwelt/Gesundheit <ul style="list-style-type: none">▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen Öffentliche Sicherheit und Vorsorge <ul style="list-style-type: none">▪ Vertretung im Regionalen Führungsstab▪ Aufgaben gemäss kantonalen und kommunalen Bestimmungen▪ Ortspolizeiaufgaben (Parkplatzbewirtschaftung, Signalisation)▪ Sirenen- und Feuerlöscherkontrolle

Der Gemeinderat kann der Kommission über die Organisationsverordnung vorberatende Aufgaben zuweisen, wenn sie mit den oben erwähnten Zuständigkeiten eng zusammenhängen (siehe Organisationsverordnung, Anhang II).

Verfügungsbefugnisse

Im Rahmen der Zuständigkeiten

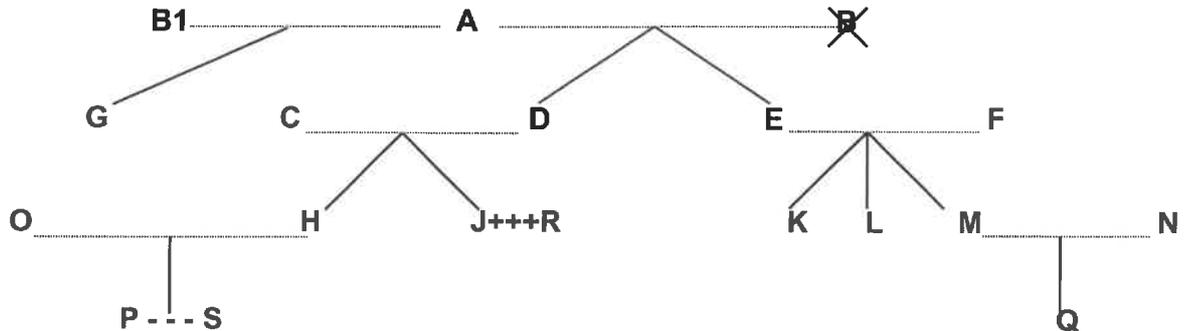
Finanzielle Befugnisse

Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung bis Fr. 10'000.00. Budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.00 sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen.

Zeichnungsberechtigung

Präsidentin und Sekretärin

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartnerinnen	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragene Lebenspartnerinnen	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartnerinnen	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.